



Telefon +41 (0)52 632 73 61
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Kantonale Volksabstimmung am 13. Februar 2011

Auf Sonntag, 13. Februar 2011, wird folgende kantonale Volksabstimmung festgesetzt:

- Teilrevision des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes vom 20. September 2010.

Abschluss der Vernehmlassung zu Berufsauftrag für Lehrpersonen

Der Regierungsrat hat vom Ergebnis der Vernehmlassung zum neuen Berufsauftrag für Lehrpersonen Kenntnis genommen. Der Entwurf des Berufsauftrages für die Lehrpersonen im Kanton Schaffhausen unterteilt das Aufgabengebiet der Lehrpersonen in die vier Arbeitsfelder "Unterricht", "Schule", "Lernende und Umfeld" sowie "Lehrende". Der Berufsauftrag ist ein Führungsinstrument für Schulbehörden und Schulleitungen und für die Lehrpersonen ein Beschrieb ihrer vielfältigen Tätigkeiten. Er gilt für Lehrpersonen des Kindergartens, der Primar- und der Sekundarstufe I und II. Der Berufsauftrag soll Klarheit über Art und Umfang der anfallenden Arbeiten der Lehrpersonen in allen Bereichen schaffen.

Die Rückmeldungen aus der breit angelegten Vernehmlassung sind sehr unterschiedlich: Es geht von vorbehaltloser Zustimmung bis zu totaler Ablehnung. Nebst denjenigen Punkten, bei denen fundamental unterschiedliche Meinungen aufeinander treffen, gibt es solche, die unterschiedlich interpretiert werden. Offensichtlich ist die Diskrepanz zwischen der Einschätzung seitens der Gemeinde- und Schulbehörden auf der einen und derjenigen eines Grossteils der Lehrerschaft auf der anderen Seite. Die Gemeinderäte und die Schulbehörden stehen dem Entwurf des Berufsauftrags mehrheitlich positiv gegenüber, während die Lehrerschaft aller Stufen sich zum grössten Teil klar gegen den neuen Berufsauftrag stellt. Eine Mehrheit der ablehnenden Meinungsäusserungen beanstandet die mangelnde Wertschätzung und befürchtet zusätzlichen Aufwand. Teilweise wird die Vergleichbarkeit des Lehrerberufs mit der Arbeit kantonalen Angestellten in Frage gestellt. Von allen Vernehmlassungsgruppen werden weitere Entlastungen für die Lehrpersonen, insbesondere auch eine weitere Entlastungslektion für Klassenlehrpersonen, gefordert.

Eine interne Arbeitsgruppe aus dem Erziehungsdepartement wird sich bis Ende November 2010 mit den eingegangenen Rückmeldungen inhaltlich vertieft auseinandersetzen. Anschliessend soll die definitive Fassung des neuen Berufsauftrages für Lehrpersonen vom Regierungsrat verabschiedet werden.

Kanton Schaffhausen macht bei Informationsportal www.ch.ch weiterhin mit

Der Kanton Schaffhausen tritt der Rahmenvereinbarung über die Zusammenarbeit von Bund und Kantonen für den Betrieb des Schweizer Portals www.ch.ch 2011-2014 bei. Die neue Vereinbarung löst die bestehende, am 31. Dezember 2010 ablaufende Vereinbarung ab. Bereits im Rahmen der Vernehmlassung hat der Regierungsrat dem Vereinbarungsentwurf zugestimmt.

Seit Ende Dezember 2005 ist das - fünfssprachige - Schweizer Portal www.ch.ch mit einem erweiterten Angebot für Privatpersonen, Unternehmen und Behörden online. Das Schweizer Portal stellt themenorientiert die Verbindung zu den Internetangeboten der öffentlichen Verwaltungsstellen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden her. Es ergänzt die bestehenden Angebote. Wie bereits in den letzten Jahren sollen die Betriebskosten zur Hälfte von Bund und Kantonen getragen werden. Sie belaufen sich jährlich auf maximal 1,2 Mio. Franken. Der Kostenverteiler richtet sich nach der Einwohnerzahl. Auf den Kanton Schaffhausen entfallen in den Jahren 2011 bis 2014 je rund 5'900 Franken.

IV-Revision: Regierung wehrt sich gegen Kostenverlagerung auf Kantone

Der Regierungsrat äussert sich kritisch zum zweiten Massnahmenpaket der 6. IV-Revision, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Departement des Innern festhält. Das zweite Massnahmenpaket baut auf dem in der 5. IV-Revision aufgenommenen Prinzip "Eingliederung vor Rente" auf. Die Vorlage hat zum Ziel, die IV bis 2028 zu entschulden, und zwar mittels eines Leistungsabbaus mit Ausgabenkürzungen bei der IV und Mehrausgaben für die Kantone. Die Regierung begrüsst im Grundsatz die konsequente Weiterführung der bisherigen gesetzlichen Anpassungen, um die Fokussierung auf die Eingliederung zu verstärken. Namentlich im Bereich der psychischen Behinderungen kann so die Prävention noch intensiviert werden, indem die IV-Stelle frühzeitig und unkompliziert mit dem Arbeitgeber in Kontakt tritt. Die Flexibilisierung der Dauer von Massnahmen bringt ebenfalls wesentliche Verbesserungen. Der Regierungsrat weist aber darauf hin, dass vorgesehene Sparmassnahmen Einschnitte bei den Versicherten zur Folge haben. Die Regierung wehrt sich gegen eine Verlagerung der Kosten von der Invalidenversicherung auf Kantone und Gemeinden. Sie verlangt, dass die Mehrkosten, namentlich im Bereich der Ergänzungsleistungen, durch eine höhere Beteiligung des Bundes kompensiert werden. Der Regierungsrat setzt sich auch für die Weiterführung der bewährten IV-Anlehre und damit für die berufliche Bildung von Sonderschulabgängern ein.

Der zweite Teil der 6. IV-Revision verstärkt und ergänzt die Eingliederungs- und Präventionsmassnahmen und beseitigt bestehende Fehlanreize bei der Rentenausgestaltung von Teilrenten. Die Invaliden-Kinderrenten werden gekürzt. Bei den Reisekosten werden Korrekturen vorgenommen und die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe werden um rund 30 Mio. Franken pro Jahr gekürzt. Gleichzeitig werden Massnahmen zur verstärkten Eingliederung und zum Verbleib von Versicherten im Arbeitsmarkt ergriffen, die Betrugsbekämpfung verstärkt und die berufliche Integration von Sonderschulabgängern neu ausgestaltet.

Regierung begrüsst effizienteres Embargogesetz

Der Regierungsrat befürwortet grundsätzlich die vorgeschlagenen Änderungen des Bundesgesetzes über die Durchsetzung von internationalen Sanktionen, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement festhält. Mit der Gesetzesrevision soll eine effizientere internationale Amtshilfe und eine verbesserte Durchsetzung bei internationalen Sanktionen erreicht werden. Neu soll bei der Übermittlung sanktionsbezogener Informationen ins Ausland der Rechtsschutz ausgeschlossen werden, damit die zeitgerechte Übermittlung relevanter Informationen ins Ausland durch Ausschöpfung des innerstaatlichen Instanzenzugs nicht mehr verhindert werden kann. Weiter wird der Geltungsbereich des Embargogesetzes ausgeweitet. Nach Ansicht der Regierung wird die Gesetzesänderung zu einer effizienteren Durchführung der internationalen Rechtshilfe führen. Problematisch ist aber der vollständige Ausschluss des Rechtsschutzes. Der Regierungsrat verlangt deshalb, dass zumindest einmal während des gesamten Verfahrens eine Beschwerdemöglichkeit eingeräumt werden sollte.

Regierung sagt Ja zu revidiertem Finanzkontrollgesetz

Der Regierungsrat stimmt der Änderung des Finanzkontrollgesetzes zu, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Finanzdepartement festhält. Hintergrund der Vorlage ist eine Motion der eidgenössischen Räte, die eine Verbesserung der Finanzaufsicht im Bereich der direkten Bundessteuer verlangt. Gemäss dem Gesetzesentwurf soll die Finanzaufsicht auf alle Subventionen des Bundes, auf die zweckgebundenen Anteile der Kantone an den Bundeseinnahmen sowie auf Aufgaben im Steuerbereich, welche die Kantone erfüllen, ausgedehnt wird. Die Prüfung bei der direkten Bundessteuer soll sich auf das interne Kontrollsystem, die Registerführung und das Rechnungswesen beschränken.

Die Regierung unterstützt die Vorschläge. Grundsätzlich ist die direkte Bundessteuer eine Steuer des Bundes. Er soll entscheiden, wie er in diesem Bereich die Fach- und die Finanzaufsicht wahrnimmt, und zwar auch dann, wenn die Kantone mit dem Vollzug betraut sind. Die direkte Bundessteuer bildet aber auch das Rückgrat bei der Bemessung des Ressourcenpotentials für den Ressourcenausgleich beim Finanzausgleich (NFA). Es besteht damit von Seiten des Kantons grosses Interesse, dass die Grundlagen für den Finanzausgleich in allen Kantonen gleichermaßen überprüft werden.

Regierung verlangt zusätzliches Kontingent für Arbeitskräfte von neu angesiedelten Firmen von ausserhalb der EU

Der Regierungsrat äussert sich kritisch zur Revision der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit, wie er in seiner Vernehmlassung an das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement festhält. Mit der Verordnungsänderung soll das bisherige Bewilligungskontingent, welches sowohl für Fachkräfte aus Drittstaaten wie auch für Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA über 90/120 Tage gebraucht wurde, neu in zwei getrennte Kontingente überführt werden: In ein Kontingent für Kurzaufenthalter und Aufenthalter aus Drittstaaten einerseits und in ein Kontingent für Dienstleistungserbringer aus der EU/EFTA andererseits.

Die Schaffung zweier separater Kontingente entspricht den geteilten Zuständigkeiten zwischen Bund und Kantonen und führt zu einer verstärkten Transparenz zwischen zwei unterschiedlichen Bewilligungskategorien (Drittstaatsangehörige resp. EU-Dienstleistungserbringer). Inhaltlich zielt sie nach Ansicht der Regierung aber in die falsche Richtung, da sich die Zulassungspraxis nicht primär am Herkunftsland orientiert, sondern an der fachlichen Qualifikation sowie an den Markt- und Branchenkenntnissen. Für den Kanton Schaffhausen hat eine Erhöhung der Bewilligungseinheiten für die dringend benötigten Kaderleute und Spezialisten von neu angesiedelten Unternehmen von ausserhalb der EU Priorität. Entsprechend beantragt der Regierungsrat die Schaffung eines zusätzlichen Kontingentes für die Neuansiedlung ausländischer Unternehmen, welches unabhängig von den erwähnten Kontingenten und ihren Höchstzahlen ist.

Schaffhausen, 21. September 2010
bis und mit Nr. 36/2010
32/2010

Staatskanzlei Schaffhausen